

**Reisekostenregelung für Ehrenamtsträger der Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein sowie Regelung der Vergütung von hinzugezogenen
Sachverständigen, Beratern und Prüfern vom 03.09.2015 in der Fassung vom
08.04.2016**

§ 1 Fahrtkostenersatz

- 1) Bei Dienstreisen (Teilnahme an Sitzungen, Fahrten zur Dienststelle usw.) werden erstattet:
 - a) die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Flugzeug/Economy oder Businessclass, Bundesbahn 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge, städt. Verkehrsmittel, Taxi).
 - b) 0,98 € für jeden Straßenkilometer bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels. Die Erstattung von Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels wird auf den Betrag für eine Gesamtfahrtstrecke von 500 km begrenzt.
- 2) Für die Berechnung der Fahrtkosten ist die tatsächlich zurückgelegte Strecke (km) zwischen Praxissitz bzw. Dienstort und Zielort maßgebend. Wird die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe des Fahrtkostenersatzes nach der tatsächlich zurückgelegten Strecke (km) zwischen Wohnung und Zielort. Eventuelle pauschale Fahrtkostenerstattungen bleiben unberücksichtigt. Ein Fahrtkostenersatz findet jedoch nur statt, wenn die Entfernung zwischen dem Praxissitz/Dienstort bzw. Wohnsitz und dem Zielort mehr als 2 km beträgt.
- 3) Nachgewiesene Kosten für das Abstellen des Kraftfahrzeuges werden gesondert erstattet.
- 4) Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Taxis im Rahmen von Dienstreisen werden, soweit sich nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalles etwas anderes ergibt, grundsätzlich nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erstattet.

Die Aufwendungen für einen Mietwagen werden erstattet, wenn diese insbesondere unter Berücksichtigung der Reisezeit und/oder –dauer, ggf. auch zur Vermeidung einer zusätzlichen Übernachtung wirtschaftlich erscheinen.

Eine Kombination verschiedener Transportmittel (z. B. PKW, Bundesbahn, Flugzeug, Mietwagen) ist zulässig.

§ 2 Tage- und Übernachtungsgeld

- 1) Bei Dienstreisen wird ein Tagegeld in der jeweils steuerrechtlich anerkannten Höhe gezahlt.

Es beträgt zur Zeit:

bei einer Dauer von

24 Std.	24,00 €
mehr als 8 bis unter 24 Std.	12,00 €
bis 8 Std.	0,00 €

Für die Berechnung des Tagegeldes ist die Zeit der Abwesenheit vom Praxis- bzw. Wohnsitz maßgebend.

- 2) Eine Dienstreise im Sinne der Ziffer 1 liegt vor, wenn der ehrenamtlich Tätige im Auftrag der KV Nordrhein seine Praxis verlassen muss. Das gleiche gilt, wenn die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten wird.
- 3) Fahrten zur Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte bei der eigenen Dienststelle gelten nicht als Dienstreisen und berechtigen daher nicht zur Zahlung von Tagegeld.
- 4) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind für die Berechnung des Tagegeldes die Stunden der dienstlichen Abwesenheit zusammenzuzählen.
- 5) Endet eine Dienstreise erst nach Mitternacht, jedoch vor 7.00 Uhr, so entsteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes für diesen neuen Kalendertag; es ist jedoch, wenn Übernachtungsgeld gemäß Ziffer 6 nicht gezahlt wird, die Zeit nach Mitternacht der Zeit bis 24.00 Uhr hinzuzurechnen und das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.
- 6) a) Bei notwendigen Übernachtungen anlässlich von Dienstreisen wird als Übernachtungsgeld 20,00 €/Nacht gezahlt. Übersteigen die Übernachtungskosten mit Frühstück den Pauschbetrag, werden die nachgewiesenen, notwendigen Kosten erstattet. Voraussetzung ist, dass die Veranlassung der Übernachtung durch Rechnungsstellung an die KV Nordrhein dokumentiert ist. Für ein Frühstück ist der Sachbezugswert i. H. v. zur Zeit 1,57 € dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen.

Bei mehrtätigen Dienstreisen können für sämtliche Tage entweder nur der Pauschbetrag oder die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Entstehen für die einzelnen Übernachtungen unterschiedliche Kosten, so sind für die Berechnung der Erstattung jeweils die Kosten für die einzelne Übernachtung zugrunde zu legen.

- b) Das Übernachtungsgeld wird gezahlt, wenn die Dienstreise vor 3.00 Uhr angetreten wird oder nach 2.00 Uhr endet, ohne Rücksicht darauf, ob eine Unterkunft in Anspruch genommen wird oder nicht.
- c) Die Zahlung des Übernachtungsgeldes wird bei Erstattung der Schlafwagenkosten um 75% gekürzt.

- 7) Bei Dienstreisen ins Ausland werden als Tage- und Übernachtungsgeld die nach den Einkommen- bzw. Lohnsteuerrichtlinien jeweils anerkannten Höchstsätze gewährt.
- 8) Bei Anreise am Vortag einer Veranstaltung, die am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr c.t. beginnt, werden die anfallenden Tagegelder und Übernachtungskosten erstattet.
- 9) Erforderliche Nebenkosten bei Dienstreisen werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
- 10) Bei Sitzungen kann eine Verpflegung mit Getränken und Speisen in angemessenen Umfang erfolgen.
- 11) Die vorstehende Reisekostenregelung gilt auch für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes der KV Nordrhein.

§ 3 Vergütung von hinzugezogenen Sachverständigen, Beratern und Prüfern

- 1) Die Pauschale gem. § 3 der Entschädigungsordnung der KV Nordrhein erhalten auch Ärzte und Psychotherapeuten, die als Berater oder Sachverständige zu Sitzungen hinzugezogen werden. Andere Teilnehmer und Mitarbeiter der KVNo, denen die Anwendung dieser Entschädigungsordnung einzelvertraglich zugesagt wurde, erhalten lediglich den Anteil „Sitzungsgeld“. Der dienstlichen Inanspruchnahme ist die allgemein erforderliche Zeit der Hin- und Rückfahrt zuzurechnen.
- 2) Für die Prüfung vertragsärztlicher Abrechnungen erhält der Prüfarzt bzw. Fachreferent eine Entschädigung, die mit 65 Euro je Stunde Hausarbeit bemessen wird. Die aufgewendete Zeit ist zusammenzuzählen und vierteljährlich abzurechnen. Der verbleibende Rest von mehr als 30 Minuten wird auf eine volle Stunde aufgerundet.
- 3) Die mit dem Vortrag aus den Akten beauftragten ärztlichen Mitglieder des Beschwerdeausschusses (sachverständige Berichterstatter) erhalten für die Sitzung, in der sie vortragen, Sitzungsgeld gem. § 3 der Entschädigungsordnung in doppelter Höhe.
- 4) Abs. 2 gilt entsprechend für die Abfassung oder das Diktat von Stellungnahmen und Beschlüssen, die der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission in Durchführung der Ausschussarbeit in den Privat-/Praxisräumen erarbeitet.

§ 4 Einreichungsfrist

Abrechnungen sind innerhalb von 3 Monaten einzureichen.

Inkrafttreten

Die Änderung in § 1 Abs.1 b) tritt am 01.05.2016 in Kraft.